



Auszug aus dem Protokoll

Gemeinderat

Beschluss vom 21. Oktober 2026

GR 2026-242

25.04.00

Reglement Gemeindeführungsorganisation (GFO) 540.1: Teilrevision

Ausgangslage

Mit Beschluss vom 21. Oktober 2026 (GR 2026-241) genehmigte der Gemeinderat die Teilrevision der Organisationsverordnung (OrgV). Es wurden lediglich die Artikel 65 und 66 zum Abschnitt «E. Gemeindeführungsorganisation in ausserordentlichen Lagen» revidiert. Die revidierten Artikel regeln die Führungsorganisation für ausserordentliche Lagen. In der bisherigen Fassung wurde nicht ausdrücklich festgelegt, wer die Chefin bzw. der Chef des Gemeindeführungsorgan (GFO) und deren Stellvertretung bestimmt. Aufgrund dessen ist die jetzige Anpassung dringend erforderlich.

Durch diese Präzisierung in der OrgV ist nun die Grundlage für eine Teilrevision des Reglements Gemeindeführungsorganisation, 540.1, geschaffen. Hauptsächlich soll die Verankerung der Gliederung in Artikel 4 definiert werden. Mit der Anpassung wird definiert, dass sich der Stab in ausserordentlichen Lagen auf eine Behördendelegation stützt. Deren Zusammensetzung, Zuständigkeiten und Entscheidungskompetenzen werden verbindlich geregelt, um die Handlungsfähigkeit der Gemeinde in Krisensituationen sicherzustellen.

Per 1. Dezember 2026 ist eine Anpassung nötig. Die Änderung ist in tabellarischer Form aufgelistet. (Bisherige Fassung – Neue Fassung – Begründung).

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Bemerkung
Art. 4 Aufgaben und Gliederung der Gemeindeführungsorganisation ¹ Gemäss Art. 65 der Organisationsverordnung der Gemeinde Zollikon legt die Zusammensetzung der Behördendelegation unter Leitung des Gemeindepräsidiums für die besonderen und ausserordentlichen Lagen und deren Aufgaben fest. ² Gemäss Art. 66 der Organisationsverordnung der Gemeinde Zollikon wird die Zusammensetzung des Gemeindeführungsorgans	Art. 4 Gliederung des Gemeindeführungsorgans ¹ In ausserordentlichen Lagen wird für die Krisenbewältigung eine Behördendelegation gebildet. ² Die Behördendelegation besteht aus dem Gemeindepräsidium (Vorsitz), dem Ressortvorsteher bzw. der Ressortvorsteherin Sicherheit und Umwelt sowie dem Gemeindeschreiber oder der Gemeindeschreiberin sowie den	Artikel 4 gemäss OrgV inkl. Titel neu formuliert

<p>(GFO) mit einem Kernstab und einem erweiterten Stab unter der Leitung der Ressortvorsteherin bzw. des Ressortvorstehers Sicherheit und Umwelt definiert (Anhang 1). Es ist in ausserordentlichen Lagen oberstes operatives Organ des Bevölkerungsschutzes und steht dem Gemeinderat zur Verfügung. Es hat den Auftrag, Menschen, Tiere und Sachen zu retten, die Sicherheit der Bevölkerung zu gewährleisten sowie Ruhe und Ordnung im Alltagsleben der Gemeinde wiederherzustellen und präventiv Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung zu planen.</p>	<p>Vertretungen der durch die ausserordentliche Lage hauptbetroffenen Ressorts.</p> <p>³ Die Behördendelegation ist befugt, die ihr vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben und Geschäfte zu behandeln sowie die erforderlichen Entscheide im Rahmen der ihr übertragenen Zuständigkeiten zu fassen. Sie vertritt den Gemeinderat in diesen Belangen nach aussen.</p> <p>⁴ Die nicht in der Behördendelegation vertretenen Mitglieder des Gemeinderats sind über die wesentlichen Entscheide und Entwicklungen angemessen zu informieren.</p>	
---	---	--

Erwägungen

Mit der Teilrevision der OrgV ist die Grundlage für die Präzisierung der Gliederung innerhalb des GFO geschaffen. Aufgrund dessen kann der Konkretisierung des Artikels 4 im Reglement Gemeindeführungsorganisation gefolgt werden. Die Änderung soll per 1. Dezember 2026 in Kraft treten.

Beschluss

1. Die Teilrevision des Reglements Gemeindeführungsorganisation (GFO) 540.1 wird genehmigt. Die Änderung tritt per 1. Dezember 2026 in Kraft.
2. Die Gemeinderatskanzlei wird beauftragt, diesen Beschluss amtlich zu publizieren.
3. Die Gemeinderatskanzlei wird beauftragt, auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens die Systematische Rechtssammlung nachzuführen.
4. Gegen diesen Beschluss kann von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Meilen, Postfach, 8706 Meilen innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen. Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.
5. Dieser Beschluss ist öffentlich.

6. Mitteilung durch Protokollauszug an
- Gemeinderatskanzlei (Disp. 2, 3)
 - Abteilung Sicherheit und Umwelt
 - Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission
 - Archiv

Für richtigen Auszug

Markus Metzenthin
Gemeindeschreiber